

Ergänzende Erläuterungen zu TOP 6 – Änderung der Geschäftsordnung (Zusammensetzung der Ausschüsse)

Die Sitzverteilung im **Kreistag** ist gesetzlich in Art. 35 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) abschließend geregelt. In der Wahlperiode 2014-2020 richtete sich die Sitzverteilung nach dem Verfahren *Hare/Niemeyer*, nachdem dies durch Art. 35 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der bis 31.03.2018 geltenden Fassung so festgelegt war. Der Bayerische Landtag hat auf einen entsprechenden Antrag aller Fraktionen Art. 35 Abs. 2 GLKrWG zum 01.04.2018 dahin geändert, dass künftig bei der Sitzverteilung im Kreistag das Verfahren *Sainte-Laguë/Schepers* Anwendung zu finden hat, da „bei diesem System nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen die höchste Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen erreicht wird“ (LT-Drucks. 17/19479 S. 2). Der Kreistag in der Wahlperiode 2020-2026 setzt sich damit nach dem Verfahren *Sainte-Laguë/Schepers* zusammen.

Die Sitzverteilung in den **Ausschüssen** ist dagegen gesetzlich nicht abschließend geregelt. Art. 27 Abs. 2 LKrO besagt lediglich, dass die Sitzverteilung in den Ausschüssen dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im Kreistag entsprechen muss (Gebot der Spiegelbildlichkeit). Der Kreistag hat bei der Umsetzung dieses Gebots eine grundsätzliche Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen rechtlich zulässigen Berechnungsverfahren. Denkbar sind insbesondere die Verfahren *Hare/Niemeyer*, *Sainte-Laguë/Schepers* und *d'Hont*. § 33 Abs. 2 der aktuell gültigen Geschäftsordnung des Kreistags (GeschO KT) hat sich für die Wahlperiode 2014-2020 auf das Verfahren *Hare/Niemeyer* festgelegt – entsprechend der damaligen Regelung in Art. 35 Abs. 2 GLKrWG.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der Änderung des Art. 35 Abs. 2 GLKrWG betreffend die Zusammensetzung des Kreistags (Wechsel von *Hare/Niemeyer* zu *Sainte-Laguë/Schepers*) auch die Zusammensetzung der Ausschüsse nach dem Verfahren *Sainte-Laguë/Schepers* zu regeln. **Die Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags empfiehlt dies ebenso.** Hierfür wäre § 33 Abs. 2 der GeschO KT entsprechend zu ändern:

| Art. 33 Abs. 2 GeschO KT (aktuelle Fassung) | Art. 33 Abs. 2 GeschO KT (neu – Änderungen unterstrichen) |
|--|---|
| <p>¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG).</p> <p>²Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.</p> <p>³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.</p> | <p>¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren <u>Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt</u> (vgl. Art. 35 GLKrWG).</p> <p>²Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.</p> <p>³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen</p> |